



10.31

# Gebührenverordnung

## Erlass in Kraft

|                 |                    |
|-----------------|--------------------|
| BRS Nr.         | 10.31              |
| Erlasstitel     | Gebührenverordnung |
| Beschluss KBR   | 13. Januar 2025    |
| Inkrafttreten   | 1. April 2025      |
| Stand / Version | 1. Januar 2025     |

Der Kleine Burgerrat,

Ingress gestützt auf Artikel 10 des Gebührenreglements vom 16. Dezember 2024,  
beschliesst:

# Inhaltsverzeichnis

|               |   |   |
|---------------|---|---|
| <b>Art. 1</b> | <b>Gebührenpflichtige Leistungen und Gebühren</b> ..... | 3 |
| <b>Art. 2</b> | <b>Auslagen</b> .....                                   | 3 |
| <b>Art. 3</b> | <b>Bezug der Gebühren</b> .....                         | 3 |
| <b>Art. 4</b> | <b>Mahnung und Nachfrist</b> .....                      | 3 |
| <b>Art. 5</b> | <b>Zuständigkeiten</b> .....                            | 3 |
| <b>Art. 6</b> | <b>Inkrafttreten</b> .....                              | 3 |

#### **Art. 1 Gebührenpflichtige Leistungen und Gebühren**

- 1 Die gebührenpflichtigen Leistungen der Burgergemeinde und die dafür geschuldeten Gebühren richten sich nach dem Anhang.
- 2 Wo der Anhang einen Gebührenrahmen vorsieht, richtet sich die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand im konkreten Fall.

#### **Art. 2 Auslagen**

- 1 Als Auslagen im Sinn von Artikel 6 des Gebührenreglements gelten insbesondere
  - a) Porti und Kosten für Kommunikationsmittel, insbesondere für Abklärungen im Ausland,
  - b) Reise- und Transportkosten, die im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Leistungen anfallen,
  - c) Honorare für Expertisen, Zeugnisse oder Übersetzungen,
  - d) Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien oder andere Unterlagen, die Dritte der Burgergemeinde in Rechnung stellen,
  - e) Weitere Kosten für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und der Burgergemeinde in Rechnung gestellt werden.
- 2 In Rechnung gestellt werden die tatsächlichen Kosten nach Absatz 1.

#### **Art. 3 Bezug der Gebühren**

- 1 Die Burgergemeinde bezieht Gebühren in geringer Höhe in der Regel sofort nach erbrachter Leistung.
- 2 Sie stellt für die übrigen Gebühren Rechnung.
- 3 Sie kann die Gebühren in begründeten Fällen, namentlich für Leistungen zugunsten von Personen oder Organisationen im Ausland, zum Voraus in Rechnung stellen oder einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.
- 4 Sie kann eine geschuldete Gebühr auf begründetes Gesuch hin bis längstens ein Jahr stunden oder eine ratenweise Bezahlung gestatten.

#### **Art. 4 Mahnung und Nachfrist**

- 1 Die Burgergemeinde mahnt säumige Gebührenpflichtige schriftlich.
- 2 Sie setzt für die Bezahlung der Gebühr eine angemessene Nachfrist, in der Regel von 30 Tagen, an.
- 3 Sie macht auf die Folgen eines weiteren Verzugs (Mahngebühren, Verzugszins) aufmerksam.

#### **Art. 5 Zuständigkeiten**

- 1 Zuständig zum Erlass einer geschuldeten Gebühr ist
  - a) für Beträge bis 1000 Franken die Leiterin oder der Leiter der burgerlichen Institution oder Abteilung,
  - b) für Beträge bis 5000 Franken die zuständige Kommission,
  - c) für höhere Beträge der Kleine Burgerrat im Rahmen seiner Ausgabenbefugnis.
- 2 Die Leiterinnen oder Leiter der burgerlichen Institutionen oder Abteilungen oder, im Fall von Gebühren für Leistungen der Burgerkanzlei, die Burgergemeindeschreiberin oder der Burgergemeindeschreiber erlassen Verfügungen nach Artikel 8 Absatz 3 des Gebührenreglements.

#### **Art. 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Bern, 13.01.2025  
Im Namen des Kleinen Burgerrats

Der Bürgergemeindepräsident  
Bruno Wild

Die Bürgergemeindeschreiberin  
Henriette von Wattenwyl

## Anhang Verwaltungsgebühren

### 1. Information auf Anfrage, Akteneinsicht

|     | Leistung   | Gebühr in Franken       |
|-----|--|-------------------------|
| 1.1 | Behandlung formfreie Anfrage   | gebührenfrei            |
| 1.2 | Behandlung einfaches Gesuch um Zugang zu Informationen   | 20.0                    |
| 1.3 | Behandlung aufwändigeres Gesuch um Zugang zu Informationen, je nach eingesetzter Person  | Aufwandgebühr I oder II |
| 1.4 | Listenauskunft gemäss Reglement über die Bearbeitung von Daten und Geschäften, die Archivierung und die Information mit Angabe Name, Vorname und Adresse | Aufwandgebühr I oder II |
| 1.5 | Listenauskunft mit allen Angaben nach Artikel 9 Absatz 2 Reglement über die Bearbeitung von Daten und Geschäften, die Archivierung und die Information   | Aufwandgebühr I oder II |
| 1.6 | Erlass Verfügung über Gesuch um Zugang zu Informationen  | Aufwandgebühr II        |
| 1.7 | Einsicht in eigene Akten gemäss Datenschutzgesetz (KDSG)   | gebührenfrei            |

### 2. Gebühren der Burgerbibliothek

|     | Leistung  | Gebühr in Franken                  |
|-----|---|------------------------------------|
| 2.1 | Reproduktionen (Digitalisate Format TIFF)<br>a) Grundgebühr pro Auftrag<br>b) Gebühr pro Digitalisat, pro Seite (Original bis Format A3)<br>c) Gebühr für besondere Anfertigungen (z.B. hohe Auflösung) pro Digitalisat, pro Seite (Original bis Format A3) | 30.0<br>10.0<br>100.0              |
| 2.2 | Beratung, Recherchen, Erstellen von Dokumentationen, je nach eingesetzter Person  | Aufwandgebühr II                   |
| 2.3 | Thematische Führungen für Gruppen, je nach eingesetzter Person  | Aufwandgebühr II                   |
| 2.4 | Thematische Führungen für Gruppen der burgerlichen Gesellschaften oder Zünfte oder von Ausbildungsinstitutionen   | gebührenfrei                       |
| 2.5 | Auslagen für Dienstleistungen Dritter (besondere Digitalisate, Aufnahmen in grosser Zahl, professionelle Fotografien, Duplikate von Mikrofilmen und der gleichen)   | tatsächliche Kosten gemäss Offerte |

### 3. Weitere Gebühren

|     | Leistung  | Gebühr in Franken       |
|-----|---|-------------------------|
| 3.1 | Erstellen Fotokopien<br>a) Grundgebühr<br>b) Gebühr pro Fotokopie schwarz / weiss<br>c) Gebühr pro Fotokopie farbig | 5.0<br>0.20<br>0.50     |
| 3.2 | Recherchen, Erstellen von Dokumentationen, je nach eingesetzter Person  | Aufwandgebühr I oder II |
| 3.3 | Erfolglose Mahnung für Gebührenforderung (Nichtbeachtung Nachfrist)   | 20                      |
| 3.4 | Verfügung bestrittene oder nicht bezahlte Gebühr  | Aufwandgebühr II        |

Die Auslagen für Leistungen Dritter und Steuern, namentlich Mehrwertsteuern, werden zusätzlich zu den Gebühren gemäss Ziffern 1 bis 3 in Rechnung gestellt (Art. 6 Gebührenreglement, Art. 2 Gebührenverordnung).